

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
Rauchschutztüre „Jansen-Economy 50“
RS-1 und RS-2 aus Stahl und Edelstahl nach
DIN 18095
Prüfungs-Nr. P-11-001640-PR01-ift

Überreicht durch

Seit
1910

F R I T Z

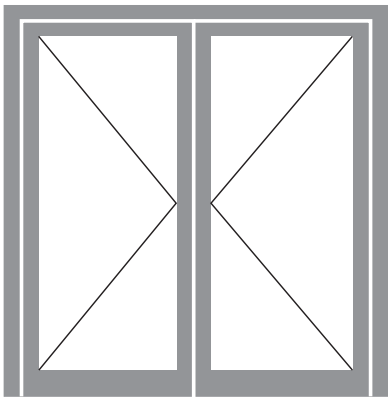
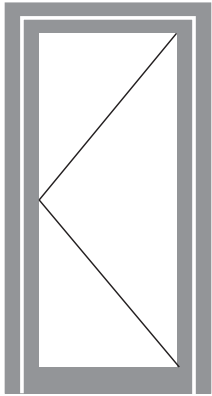
auf Tür + Tor spezialisiert



Tel. 0821 / 57 80 05
Fax 0821 / 57 80 70
www.fritz-stahl-torbau.de

Fritz Tür + Tor GmbH & Co. KG Stahl-Torbau
Edisonstraße 8
D-86199 Augsburg
Fon: 0821 / 57 80 05
Fax: 0821 / 57 80 70
<http://www.stahl-torbau.de/>
E-Mail: info@fritz-stahl-torbau.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis



JANSEN-Economy 50 RS-1 und RS-2

(Einflügelige und
zweiflügelige
Rauchschutztüren aus
Stahl und Edelstahl nach
DIN 18095)

**Zulassungsnummer:
P-11-001640-PR01-ift**

Jansen AG, CH-9463 Oberriet SG
Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk
Telefon +41 (0)71 763 91 11
Telefax +41 (0)71 761 22 70
www.jansen.com

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.:	P-11-001640-PR01-ift (AbP-C05-0103-de-07)	
Antragsteller	Jansen AG Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk Industriestr. 34 9463 Oberriet SG (Schweiz)	
Gegenstand	Einfüglige und zweifüglige Rauchschutztüren aus Stahl und Edelstahl bestehend aus Rohrrahmen-Profilen mit und ohne transparenter Füllung, mit und ohne Seiten- und Oberteil gemäß Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2014/02, lfd. Nr. 2.33, mit der Produktbezeichnung "JANSEN Economy 50" für einflügelige Türen "RD1" als Tür DIN 18095¹⁾ RS-1 für zweiflügelige Türen "RD2" als Tür DIN 18095¹⁾ RS-2	
Verwendungszweck	Rauchschutzabschlüsse, die den Anforderungen dieses all- gemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern.	
Ausstellungsdatum	02.10.2015	
Geltungsdauer	von 02.10.2015 bis 01.09.2019	
Inhalt	A Allgemeine Bestimmungen B Besondere Bestimmungen B.1 Gegenstand und Verwendungsbereich B.2 Anforderungen an das Bauprodukt B.3 Übereinstimmungsnachweis B.4 Rechtsgrundlage B.5 Rechtsbehelfsbelehrung	
	Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 14 Seiten und 2 Anlagen	
	Anlage 1	(14 Seite)
	Anlage 2	(1 Seite)

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-11-001640-PR01-ift vom 22.10.2012 wird durch diese Neuausstellung ersetzt. Dem Gegenstand ist erstmals am 22.10.2012 durch das ift Rosenheim ein Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen der jeweiligen Bundesländer anwendbar.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des ift Rosenheim. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom ift Rosenheim nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung von einflügeligen und zweiflügeligen Rauchschutztüren aus Stahl und Edelstahl bestehend aus Rohrrahmen-Profilen mit und ohne transparente Füllungen, mit und ohne Seiten- und Oberteil und der Produktbezeichnung "JANSEN Economy 50" und ihrer Verwendung als Rauchschutztüre RS-1 und RS-2 gemäß DIN 18095¹⁾.

1.2 Verwendungsbereich

RSA, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern und erfassen keine weiteren Verwendungs- bzw. Anwendungsbereiche.

Die Verwendung der Konstruktion als RSA wurde gemäß DIN 18095-1 hinsichtlich der Eigenschaft „rauchdicht“ gemäß DIN 18095¹⁾ bei Angaben aller Dichtungen und Zubehörteilen bei Umgebungstemperatur und erhöhter Temperatur bis Differenzdrücke von 50 Pa und der Eigenschaft „selbstschließend“ gemäß DIN 4102-18²⁾ mit 200.000 Prüfzyklen nachgewiesen.

Rauchdichtigkeit:

Prüfnachweis	Verfahren	Erstellt am	Prüfstelle
12 0645 3 89	DIN 18095-2 ¹⁾	02.01.1991	MPA NRW
12 0138 2 93	DIN 18095-2 ¹⁾	13.07.1994	MPA NRW
12001132-10	DIN 18095-2 ¹⁾	17.04.2002	MPA NRW
281 43806/2	DIN 18095-2 ¹⁾	07.10.2010	ift Rosenheim GmbH
281 43806/4	DIN 18095-2 ¹⁾	07.10.2010	ift Rosenheim GmbH
12-001829-PR03	DIN 18095-2 ¹⁾	02.12.2013	ift Rosenheim GmbH
13-001281-PR01	DIN 18095-2 ¹⁾	07.05.2014	ift Rosenheim GmbH
13-001281-PR02	DIN 18095-2 ¹⁾	08.05.2014	ift Rosenheim GmbH
13-001283-PR02	DIN 18095-2 ¹⁾	09.05.2014	ift Rosenheim GmbH
13-001283-PR03	DIN 18095-2 ¹⁾	09.05.2014	ift Rosenheim GmbH

selbstschließende Eigenschaften (200.000 Prüfzyklen):

Prüfnachweis	Verfahren	Erstellt am	Prüfstelle
12 0645 3 89	DIN 4102-18 ²⁾	02.01.1991	MPA NRW
12 0138 2 93	DIN 4102-18 ²⁾	13.07.1994	MPA NRW
251 43806/2	DIN 4102-18 ²⁾	07.11.2011	ift Rosenheim GmbH
251 43805/2	DIN 4102-18 ²⁾	01.12.2011	ift Rosenheim GmbH
12-001829-PR01	DIN 4102-18 ²⁾	05.05.2014	ift Rosenheim GmbH
12-001829-PR02	DIN 4102-18 ²⁾	16.06.2014	ift Rosenheim GmbH

Der RSA darf nicht

- verwendet werden, soweit Anforderungen an die Absturzsicherung zu erfüllen sind,
- der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

Die Rauchdichtheit sowie die statischen und brandtechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäuden und Wänden, wie auch deren Bewertung, sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Es bestand aufgrund der Erklärungen des Herstellers kein Anlass, die Auswirkungen der RSA im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

RSA nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **lichten Durchgangsmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

einflüglige Elemente:

- kleinste Abmessungen 525 mm x 1700 mm
- größte Abmessungen 1350 mm x 2750 mm

zweiflüglige Elemente:

- kleinste Abmessungen 1270 mm x 1700 mm
- größte Abmessungen 2700 mm x 2750 mm

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **Baurichtmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

einflüglige Elemente:

- kleinste Abmessungen 625 mm x 1750 mm
- größte Abmessungen 2000 mm x 3075 mm
- mit Oberlicht bis zu einer Höhe von 3440 mm
- mit Seitenteilen bis zu einer Breite von 3440 mm

zweiflüglige Elemente:

- kleinste Abmessungen 1370 mm x 1750 mm
- größte Abmessungen 3350 mm x 3075 mm
- mit Oberlicht bis zu einer Höhe von 3440 mm
- mit Seitenteilen bis zu einer Breite von 4940 mm

Die Türflügel des RSA „JANSEN Economy 50“ dürfen mit Füllungen (Paneele, Verglasungen) gemäß den Anlagen versehen sein. Bezüglich der Bruchsicherheit bei Verwendung von Füllungen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Der RSA darf nur in folgende Wandbauarten eingebaut werden und muss in der jeweiligen Einbauanleitung nach Abschnitt 2.18 zeichnerisch dargestellt sein. Beim Einbau des Rauchschutzabschlusses in Wände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Trennwände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1³⁾ zu führen.

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴⁾, Wanddicke ≥ 115 mm, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Mörtelgruppe \geq II, oder
- Wände aus Beton nach DIN 1045⁵⁾, Wanddicke ≥ 100 mm, Festigkeitsklasse mindestens C12/15, oder
- Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165-3⁶⁾, Wanddicke ≥ 115 mm, Steinfestigkeitsklasse 4, oder
- Wände aus bewehrten – liegenden oder stehenden – Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Wanddicke ≥ 115 mm, Festigkeitsklasse G 4.4, oder
- Wände (Höhe ≤ 5 m) nach DIN 4102-4⁷⁾ Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder Gipskarton-Bauplatten, Anschluss an U-Stahlprofile mit einer Mindest-Abmessung 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm, oder
- Montagewände (Höhe ≤ 5 m) in Ständerbauweise (Holz- oder Stahlständerkonstruktion), mit mindestens einseitiger geschlossener, dichter Beplankung aus mineralischen Plattenwerkstoffen oder Holzwerkstoffplatten, oder
- Verglasung als nicht tragendes Trennwandsystem „JANSEN Economy 50/60“ und „JANSEN-VISS-Fassade“, oder
- Anschluss an bekleidete und unbekleidete Stützen aus Holz oder Stahl.

Alle Anschlüsse an benachbarte Bauteile (angrenzende Bauteile wie Wände und Decken) müssen hinsichtlich der mechanischen Festigkeit fachgerecht nach Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind. Dies gilt z.B. als erfüllt, wenn die Fugen dieser Anschlüsse umlaufend dauerelastisch abgedichtet sind unter Berücksichtigung der DIN 18540⁸⁾.

Die Verwendung des RSA ist nur in trockenen Räumen zulässig.

Die Zargen bzw. Rahmen der RSA müssen am umgebenden Baukörper mit geeigneten Befestigungsmitteln mechanisch befestigt werden.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

RSA müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1 und 2 und den im Ift Rosenheim hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, entsprechen.

2.2 Zubehörteile

Der RSA muss mit den nachfolgend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Bänder
- Schließmittel: Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur
- Dichtungen

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Bänder nach DIN EN 1935⁹⁾ bzw. DIN 18272¹⁰⁾
- Türschließer außen aufgesetzt oder im Türflügel montiert, mit oder ohne integrierter Schließfolgeregelung nach DIN EN 1154¹¹⁾
- Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) und hydraulischer Dämpfung nach DIN 18263-4¹²⁾
- Schlösser für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18250¹³⁾
- Türdrückergarnitur für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18273¹⁴⁾

Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diese RSA durch einen gültigen Verwendbarkeitsnachweis nachgewiesen ist.

2.3 Einbaudetails

Die Befestigung des RSA an angrenzende Bauteile muss so ausgeführt sein, dass beim selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretende dynamische Kräfte und die aus einer Verformung unter Temperatureinwirkung von maximal 200°C entstehenden Kräfte durch die Befestigungsmittel dauerhaft aufgenommen werden können. Die entstehenden Kräfte dürfen keinen Einfluss auf die Standsicherheit angrenzender Bauteile nach Abschnitt 2.5 haben.

2.4 Bodendichtung

Für die Verwendung einer Bodendichtung (Schleifdichtung oder mechanisch absenkbar Bodendichtung) muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein. Der Fußboden darf keine tiefer oder höher liegenden Flächenanteile, wie z.B. Fugen, aufweisen. Ist dies nicht gegeben, ist eine Schwelle bzw. Bodenschiene zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt. Die Herstellerangaben zur Einstellung und Montage solcher Dichtungen sowie die empfohlene Bodenluft sind einzuhalten. Die absenkbar Bodendichtung muss bei geschlossener Türe auf der gesamten Länge lückenlos mit der ausreichenden Anpresskraft aufliegen. Die Herstellerangaben zur Montage, Einstellung, Auslösung, sowie die zulässigen Toleranzen der Bodenluft solcher Bodendichtungen sind zu beachten.

RSA in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben. Zulässig sind Flachrundswellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Weitere Richtlinien, wie z.B. die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind einzuhalten.

Die Anschlüsse an benachbarte Bauteile erfolgen auf Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18095-2¹⁾ und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18²⁾.

2.5 Angrenzende Bauteile

Der RSA muss in Wände nach Abschnitt 1.2 eingebaut werden. Die Rauchdichtigkeit, die statischen und brandtechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäudeteilen und Wänden sowie deren Befestigung und Abmessungen sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

2.6 Seitenteile und Oberteile

Abschlüsse in notwendigen Treppenträumen im Sinne §35 Abschnitt (6) der MBO (Fassung 2002, zuletzt geändert 21.09.2012) dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberteil enthalten, wenn die Abschlüsse insgesamt nicht breiter als 2,50 m sind.

Abschlüsse in notwendigen Fluren im Sinne §36 Abschnitt (3) der MBO (..) dürfen Seitenteile und Oberteile enthalten. Dabei müssen Abschlüsse bis an die Rohdecke geführt werden oder bis an mindestens feuerhemmende Unterdecken der Flure.

2.7 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge an den Wänden nach Abschnitt 1.2 hat gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung zu erfolgen. Die Befestigungsmittel müssen für die betreffende Wandbauart geeignet sein. Auf die Einhaltung der zulässigen Randabstände ist zu achten.

2.8 Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern

Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern sind die Spaltmaße zwischen dem Schließblech und Schloss gemäß den Angaben des Verwendbarkeitsnachweises der eingesetzten und zugelassenen Schlösser einzuhalten. Es ist auch die Montage- und Einbauanleitung des jeweiligen Schlossherstellers zu beachten. Ausführungen hierzu sind in der Anlage 1 beschrieben und dokumentiert.

2.9 Verwendung von elektrischen Türöffnern

Elektrische Türöffner dürfen nur in Verbindung mit gefederten Fallen verwendet werden. Elektrische Türöffner müssen nach dem Arbeitsstromprinzip funktionieren und dürfen nicht dauerhaft in Position „entriegelt“ eingestellt sein. Ausführungen hierzu sind in der Anlage 1 beschrieben und dokumentiert.

2.10 Verwendung von Fluchtöffnern

Fluchtöffner sind nur zusätzlich zum eingesetzten Verriegelungssystem der RSA verwendbar, da im Risiko- bzw. Bedarfsfall der Fluchtöffner entriegelt. Die Verwendung eines Fluchtöffners ist nur zulässig, wenn das eingesetzte Verriegelungssystem nicht durch den zusätzlichen Einbau im Türflügel und in der Zarge beeinträchtigt wird. Die Montage von Fluchtöffnern erfolgt schlossseitig in der Nähe des Hauptschlusses. Es kann ein sturzseitiger Fluchtöffner eingesetzt werden. Ausführungen hierzu sind in der Anlage 1 beschrieben und dokumentiert.

2.11 Verwendung eines RSA in Flucht- und Rettungswegen und Panikstangenausführung

Die Bestimmungen für Fluchtwege am Einsatzort der RSA sind zu beachten. Die zugelassenen und zu verwendenden Notausgangverschlüsse nach DIN EN 179¹⁵⁾ bzw. Panikverschlüsse nach DIN EN 1125¹⁶⁾ für diese RSA sind in der Anlage 1 beschrieben und dokumentiert. Antipanikdrücker müssen eine zum Türflügel hin abgewinkelte Form aufweisen. Elektrische Verriegelungen müssen der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen -EltVTR- entsprechen. RSA in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege ausgewiesen und bezeichnet sind, dürfen keine unteren Anschläge und Schwellen haben. Zulässig sind lediglich Flachrundswellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt mit einer Höhe bis maximal 5 mm.

2.12 Türschließeinstellung

Der an dem RSA befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass der RSA aus jedem Winkel zuverlässig selbsttätig schließt. Die Schließergröße ist gemäß der DIN EN 1154¹¹⁾ zu ermitteln und hierbei ist darauf zu achten, dass die Breite und das Gewicht des Türflügels der Schließergröße entsprechen.

Für RSA sind Türschließer \geq Klasse 3 gemäß DIN EN 1154¹¹⁾ zu wählen. Die selbstschließende Eigenschaft ist nur für neutrale Luftdruckverhältnisse auf beiden Abschlussseiten nachgewiesen. Für im Türflügel montierte Türschließer, ist wegen des begrenzten Öffnungswinkels des Türschließers, zur Vermeidung von Schäden, ein mechanischer Türanschlag (z.B. Türstopper) erforderlich.

Für die Verwendung von Freilauf-Türschließern, muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein. Für RSA sind allein Freilauf-Türschließer geeignet, die auf die Brandkenngröße „Rauch“ ansprechen.

2.13 Verwendung von Schließern mit Öffnungsautomatik

Die Montageart und -ausführung sind nach Vorgaben der Norm DIN 18263-4¹²⁾ und den dazugehörigen Verwendbarkeitsnachweisen auszuführen. Schließern mit Öffnungsautomatik können mit Überwachungseinrichtungen z.B. Brand-/Rauchmelder, Auslösevorrichtungen usw., ausgestattet sein. Solche Überwachungseinrichtungen müssen besonders geprüft und bauaufsichtlich zugelassen sein. Die verwendeten Verschlusssysteme müssen auf den Betrieb mit Schließern mit Öffnungsautomatik abgestimmt sein und sind mit entsprechend dafür geeigneten Öffnern auszustatten.

Solche RSA müssen einer den Betriebsbedingungen angemessenen Kontrolle und Wartung gemäß Herstellerangaben unterzogen werden.

2.14 Verwendung von Feststellanlagen

Für die Verwendung von Feststellanlagen, muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein. Für RSA sind allein Feststellanlagen geeignet, die auf die Brandkenngroße „Rauch“ ansprechen.

2.15 Verwendung von Füllungen

Werden in RSA Glasfüllungen und Paneele eingesetzt, müssen diese bruchsicher sein. Die einschlägigen Unfallschutzvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sind für den jeweiligen Einbauort der Abschlüsse zu beachten. Durch den Einbau von Glasfüllungen und Paneelen darf das größte geprüfte Türflügelgewicht nicht überschritten werden.

Nachfolgend eine Liste mit den Glas- und Plattenwerkstoffen für die Füllungen der Türflügel und Festfelder an den Rauchschutztüren mit der Produktbezeichnung „JANSEN Economy 50“. Erlaubt sind Füllungen mit Temperaturbeständigkeit bis 200°C und mit einer Mindestdicke von 4 mm:

- Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)
- Verbundglas
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG)
- Teilvorgespanntes Glas (TVG)
- Mehrscheiben-Isolierglas
- Brandschutzglas
- Drahtspiegelglas
- Gussglas
- Gipskarton-Bauplatten, wahlweise mit Metallblechen oder Edelholzfurnier belegt
- Brandschutzplatten, wahlweise mit Metallblechen oder Edelholzfurnier belegt
- Metallpaneele, Kassettenbleche, Kofferpaneele
- Metallblech
- MDF-, HDF- und Spanplatten
- Bauplatten Trespa Meteor

2.16 Verwendung von Dübelmontage

Werden Dübel als Befestigungsmittel eingesetzt, sind für den betroffenen Baustoff zugelassene Dübel unter Einhaltung der Randabstände zu verwenden.

2.17 Abdichtung zu angrenzenden Bauteilen

Der Zargenanschluss zum angrenzenden Bauteil ist lückenlos und beidseitig dauerelastisch und rauchdicht zu versiegeln. Auch mögliche Nebenwege sind abzudichten.

Die Verarbeitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten. Häufig ist eine Grundierung erforderlich, um ein Ablösen der Dichtung zu verhindern. Die Bestimmungen der DIN 18540^{B)} sind sinngemäß anzuwenden.

2.18 Einbauanleitung

Jeder RSA ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Herstellers
- Produktbezeichnung des RSA
- Baurichtmaß und Elementaußenmaß
- Art und Mindestdicke der Wände, in die, der RSA eingesetzt werden darf. Bei Montagewänden ist auch der Aufbau bzw. die Beplankung mit anzugeben
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zarge, Scheiben, Dichtungen, Füllungen und Zubehörteile)
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen beweglichen Element und Zarge, bzw. Schwelle/OKFF und UK Türblatt
- Anleitung, aus der hervorgeht, wie der RSA mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist
- Anleitung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel der RSA und der Zarge einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und den angrenzenden Bauteilen abzudichten sind
- Hinweise auf zulässige Zargenformen /-dicken und Mauerwerke
- Anweisung zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen und Zubehörteilen
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen
- Anleitung zum Einstellen und zur Montage der Türschließmittel
- Anleitung zur Wartung und Pflege bei Verwendung von selbstverriegelnden Schließern und elektrischen Türöffnern
- Hinweise auf Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte (Bänder), des Dichtungssystems und aller Teile der RSA

Die Angaben der Einbauanleitung dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, sowie zu den im Ift Rosenheim GmbH hinterlegten Konstruktionszeichnungen stehen, die ergänzend weitere detaillierte Bestimmungen enthalten.

2.19 Wartungsanleitung

Dem RSA muss eine Wartungsanleitung beiliegen.

Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute RSA auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Schlössern und Türschließern, Überprüfung der Spaltmaße, usw.).

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des RSA mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den im Ift Rosenheim hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellwerk auf Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle erfolgen. Diese Übereinstimmungsbescheinigung ist als Nachweis gemäß Abschnitt 7 der DIN 18095-1 in Form einer Werksbescheinigung dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Gemäß Abschnitt 6 der DIN 18095 sind zu jedem RSA eine Einbau- und Wartungsanleitung mitzuliefern. Die in diesen Anleitungen enthaltenen Angaben müssen in Übereinstimmung zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den im Ift Rosenheim hinterlegten technischen Unterlagen stehen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten.

3.2 Übereinstimmungszeichen

Jeder RSA nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf das Bauprodukt oder auf dessen Verpackung bzw. Beipackzettel aufzubringen. Falls dies nicht möglich ist, ist es auf den Lieferschein mit abzudrucken.

Die Kennzeichnung hat durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild, Mindestgröße 52 mm x 105 mm oder 24 mm x 140 mm, zu erfolgen.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Normbezeichnung nach Abschnitt 2 der DIN 18095-1
- Produktbezeichnung des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen
 - Name des Herstellers
 - Dokumentennummer: **P-11-001640-PR01-ift**
 - Prüfstelle: **ift Rosenheim GmbH**
 - Herstelljahr

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der Landesbauordnung der einzelnen Bundesländer in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2 – Ausgabe 2014/02 lfd. Nr. 2.33 erteilt.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt **nicht** für **feuerwiderstandsfähige** Rauchschutztüren /-tore.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim ift Rosenheim GmbH, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



ift Rosenheim
02.10.2015



Dr. Gerhard Wackerbauer, Dipl. Phys.
Prüfstellenleiter
Brandschutz

Christine Schmaus, Dipl.-Ing. (FH)
Produktingenieur
Bauteile

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien

¹ DIN 18095-2:

Türen; Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit

² DIN 4102-18:

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen. Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“.

³ DIN 4103-1:

Nichttragende innere Trennwände „Anforderungen, Nachweise“

⁴ DIN 1053-1:

Mauerwerk; Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung

⁵ DIN 1045:

Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung

⁶ DIN 4165-3:

Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine

⁷ DIN 4102-4:

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁸ DIN 18540:

Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtmassen; Konstruktive Ausbildung der Fugen

⁹ DIN EN 1935:

Baubeschläge – Einachsige Tür- und Fensterbänder – Anforderungen und Prüfverfahren

¹⁰ DIN 18272:

Bänder und Feuerschutztüren; Federband und Konstruktionsband

¹¹ DIN EN 1154:

Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren

¹² DIN 18263-4:

Türschließer mit hydraulischer Dämpfung

¹³ DIN 18250:

Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse, Einfallenschloss

¹⁴ DIN 18273:

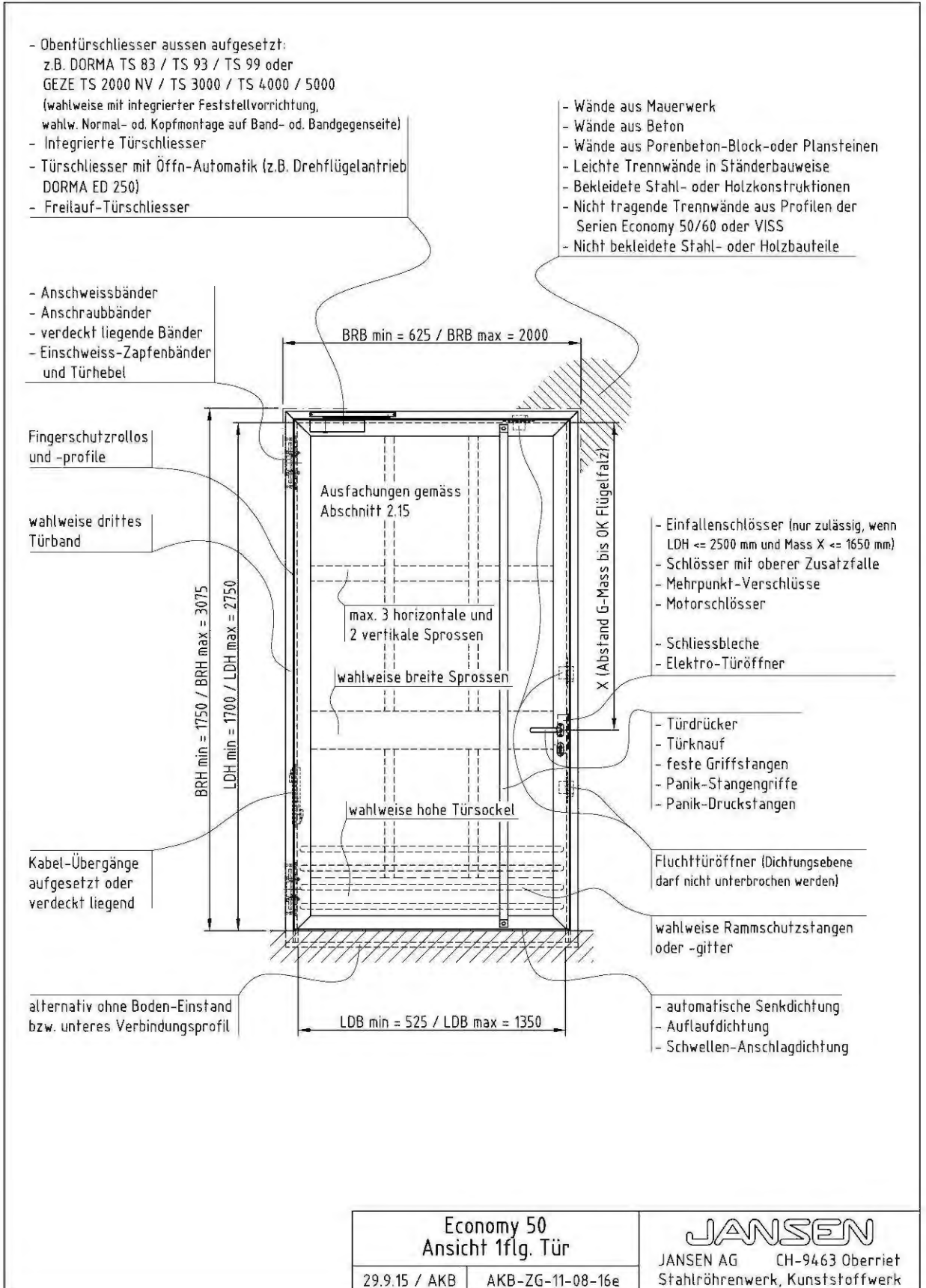
Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen

¹⁵ DIN EN 179:

Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Rettungswegen

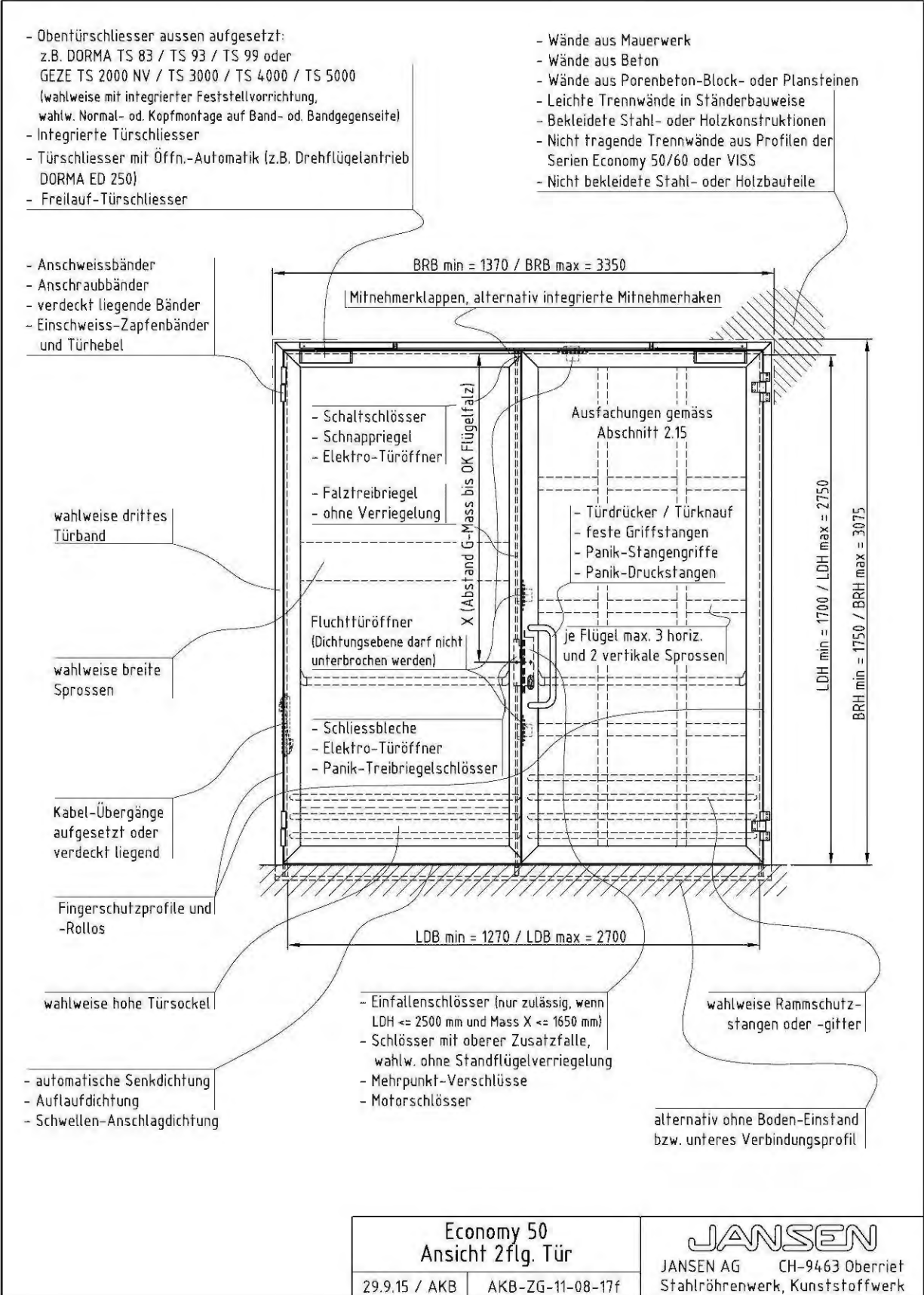
¹⁶ DIN EN 1125:

Schlösser und Beschläge – Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren



Economy 50 Ansicht 1flg. Tür	
29.9.15 / AKB	AKB-ZG-11-08-16e

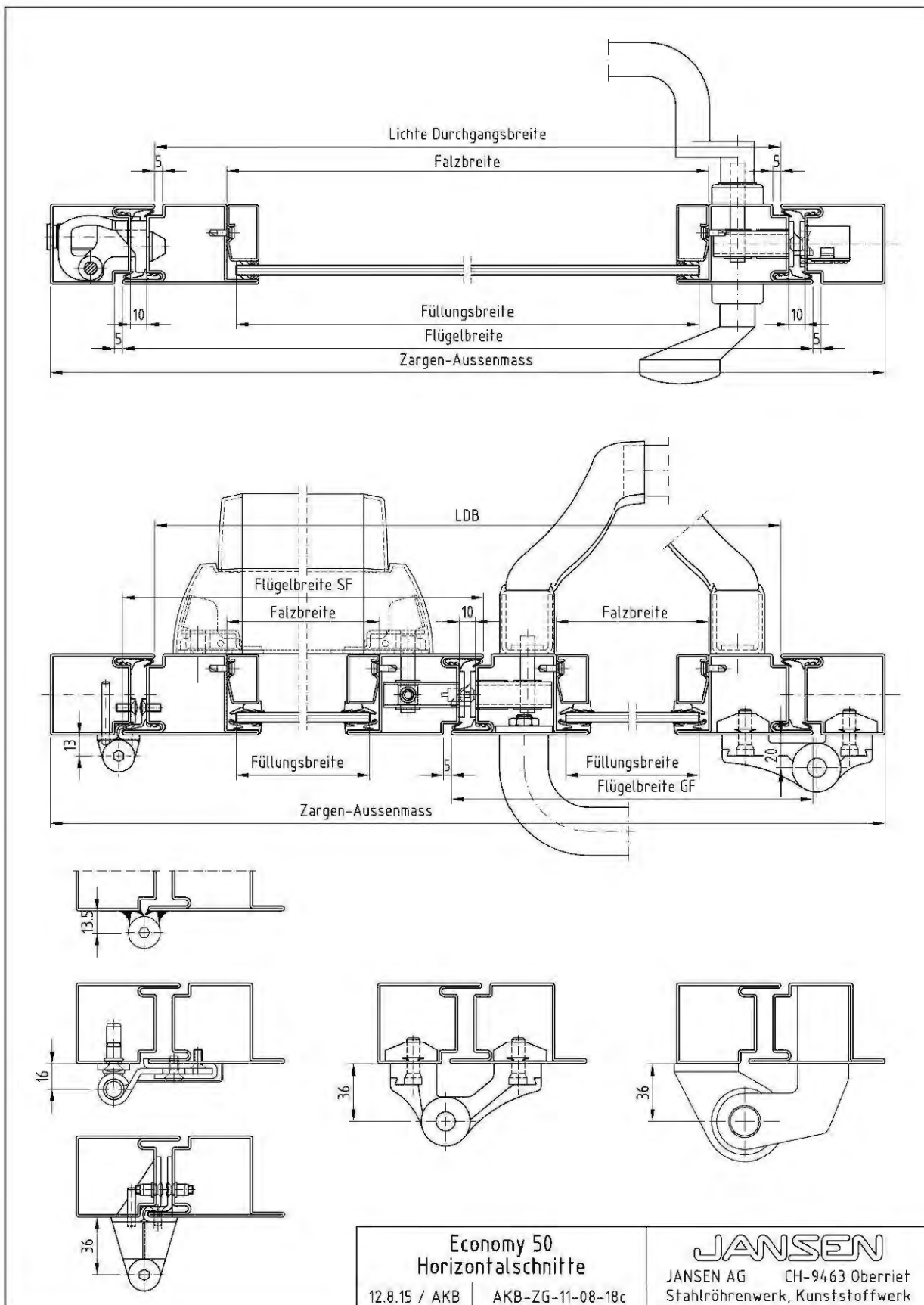
JANSEN	
JANSEN AG CH-9463 Oberriet Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk	

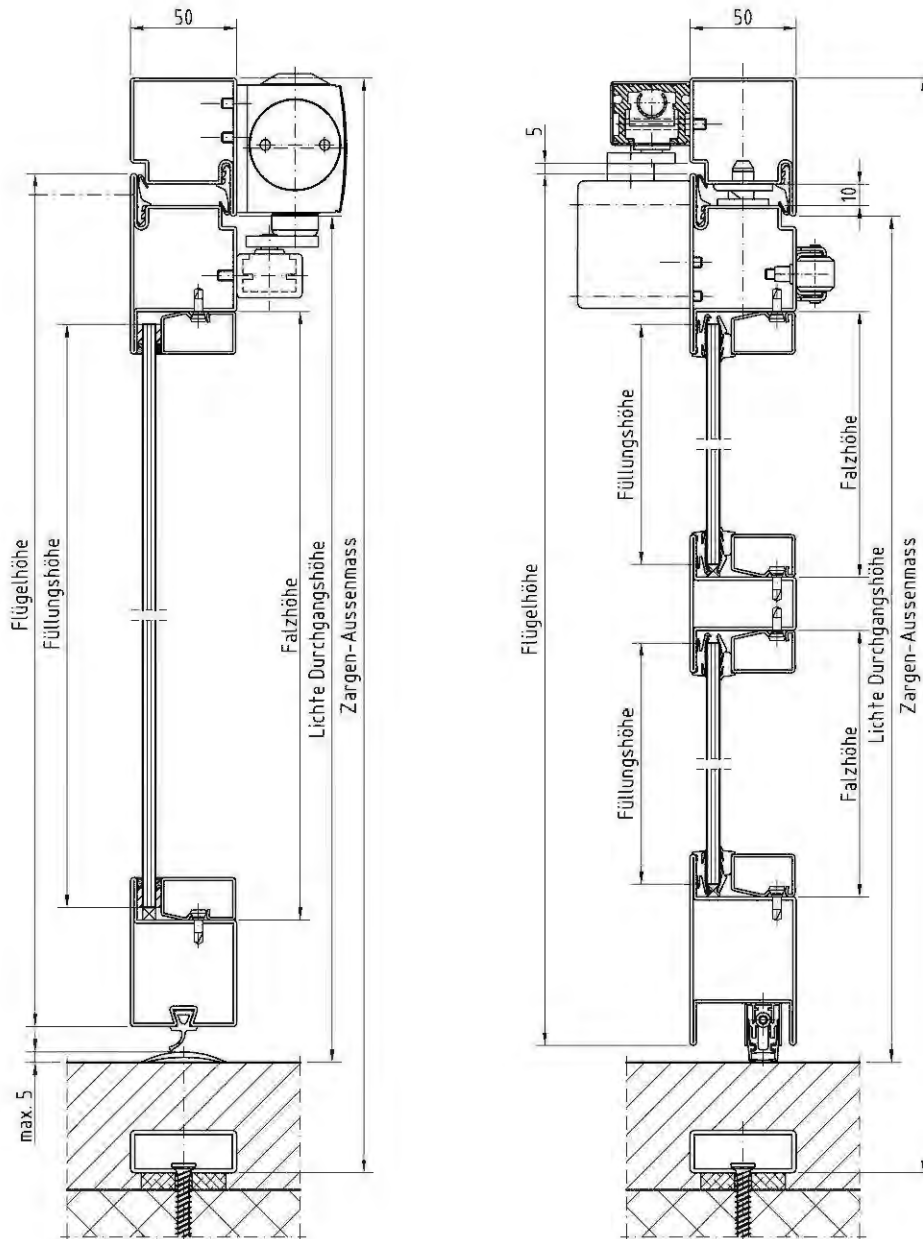


Economy 50	
Ansicht 2flg. Tür	
29.9.15 / AKB	AKB-ZG-11-08-17f

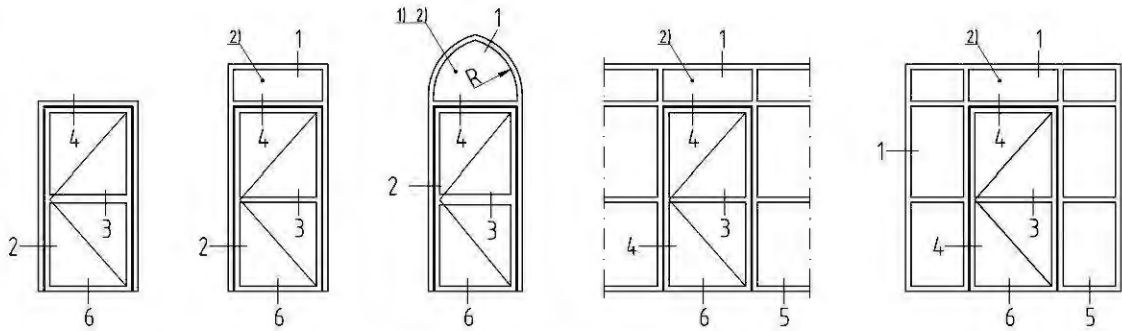
JANSEN

JANSEN AG CH-9463 Oberriet
Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk

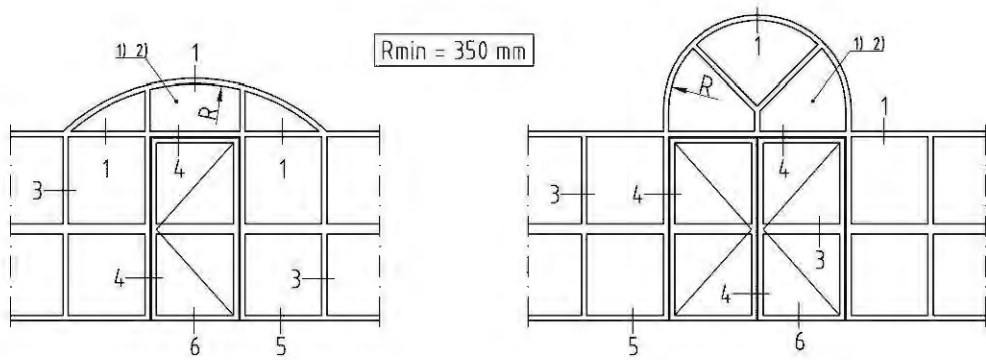
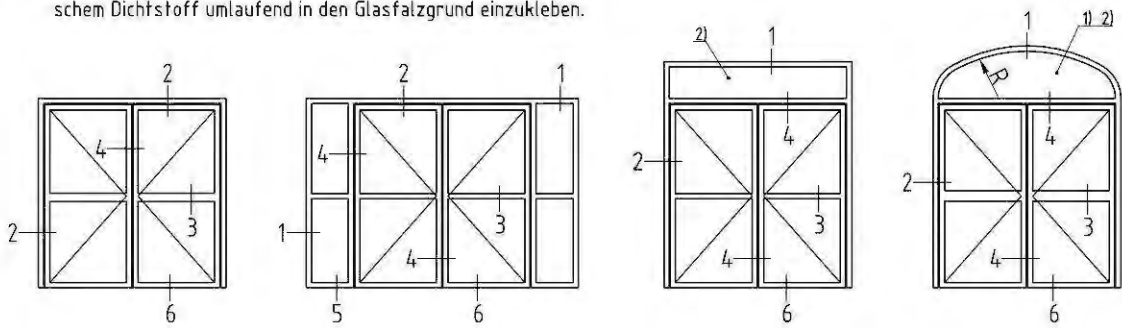




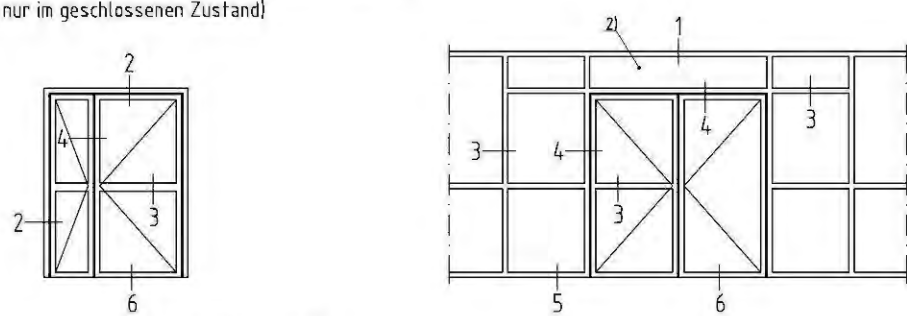
Economy 50 Vertikalschnitte		JANSEN JANSEN AG CH-9463 Oberriet Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk
21.2.12 / AKB	AKB-ZG-11-08-19b	



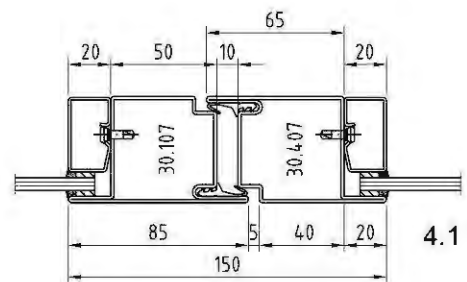
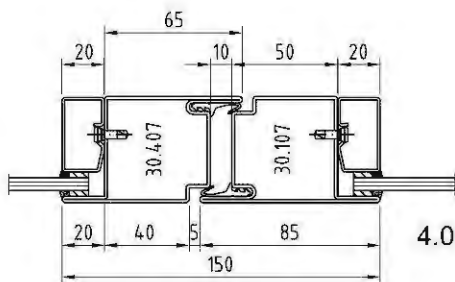
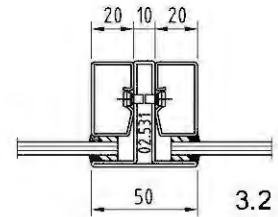
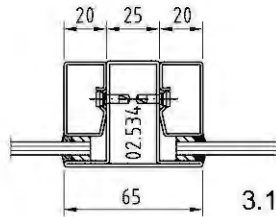
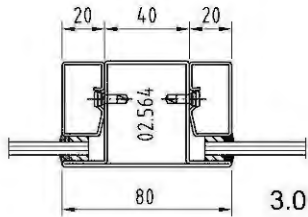
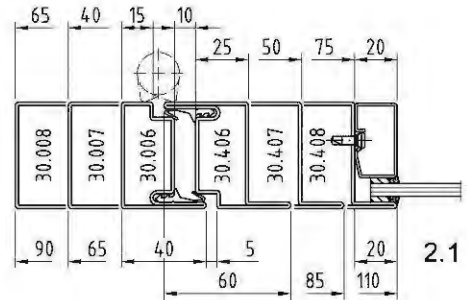
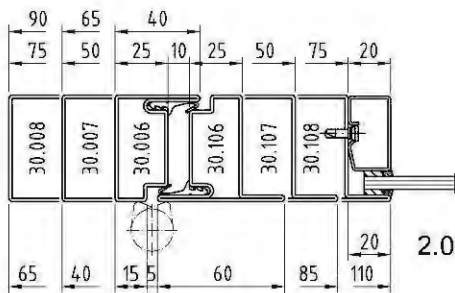
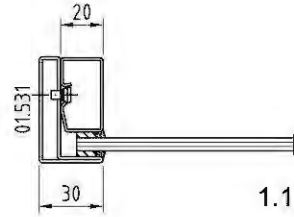
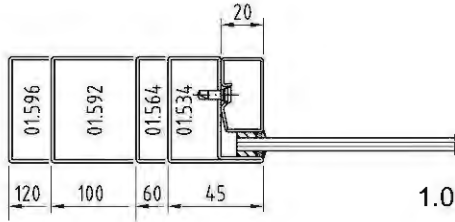
1) Bei Rundbogen sind die Ausfachungen mit rauchdichtem, elastischem Dichtstoff umlaufend in den Glasfalzgrund einzukleben.

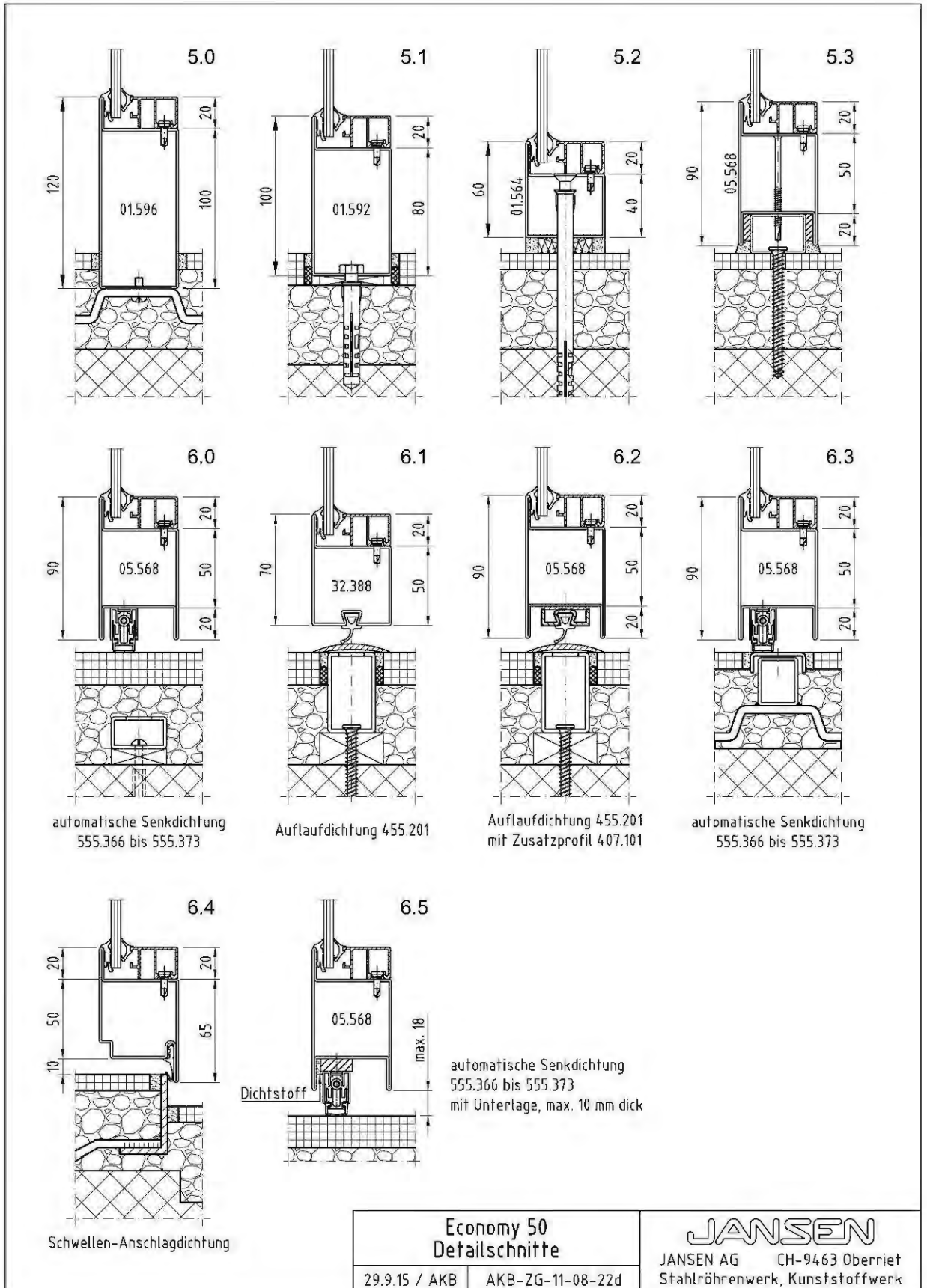


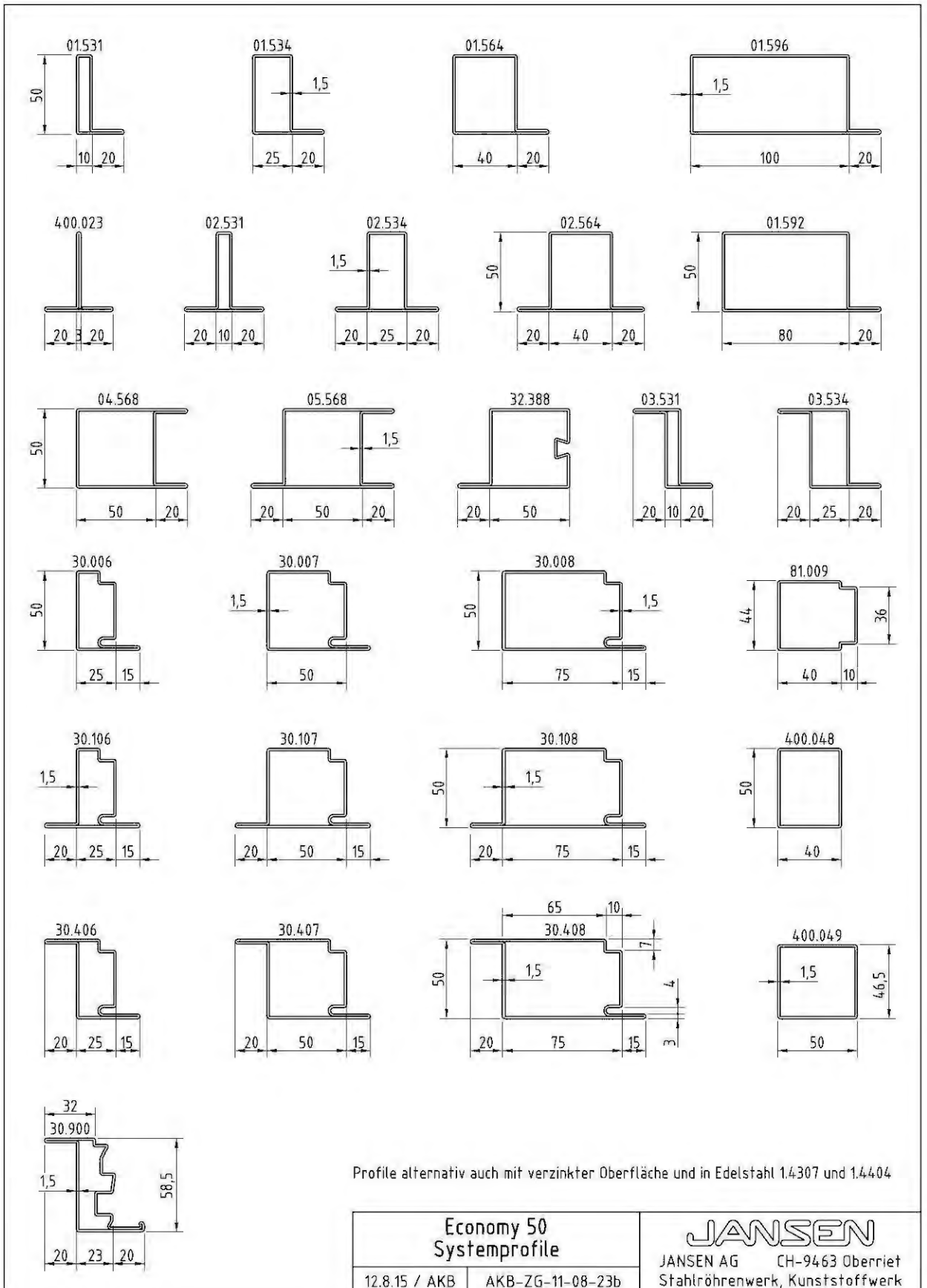
2) Oberlicht alternativ als Kippflügel mit abschliessbarem Griff (rauchdicht nur im geschlossenen Zustand)



Min. Breite des schmalen Flügels = 500 mm
(egal, ob Gang- oder Standflügel)

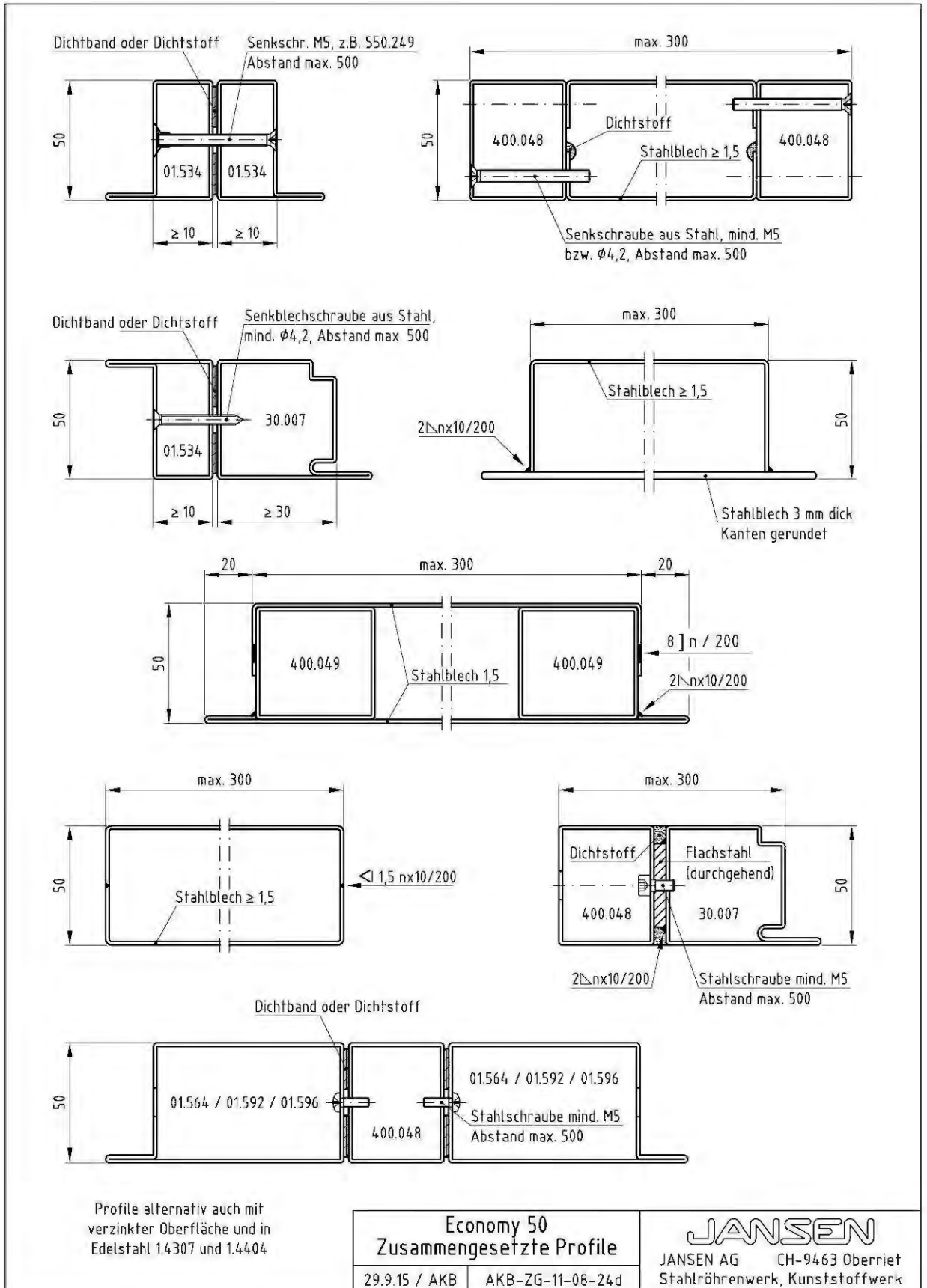


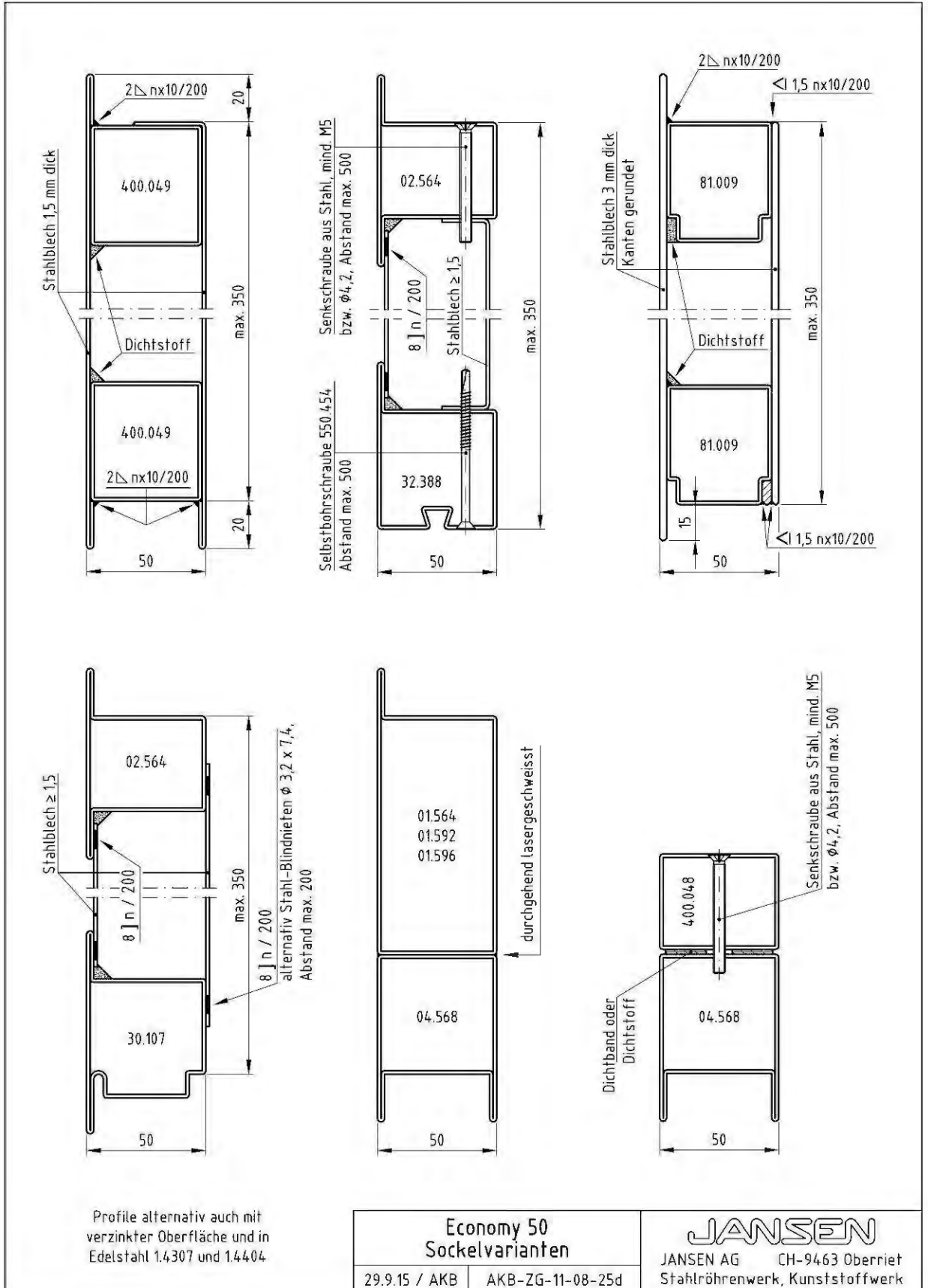




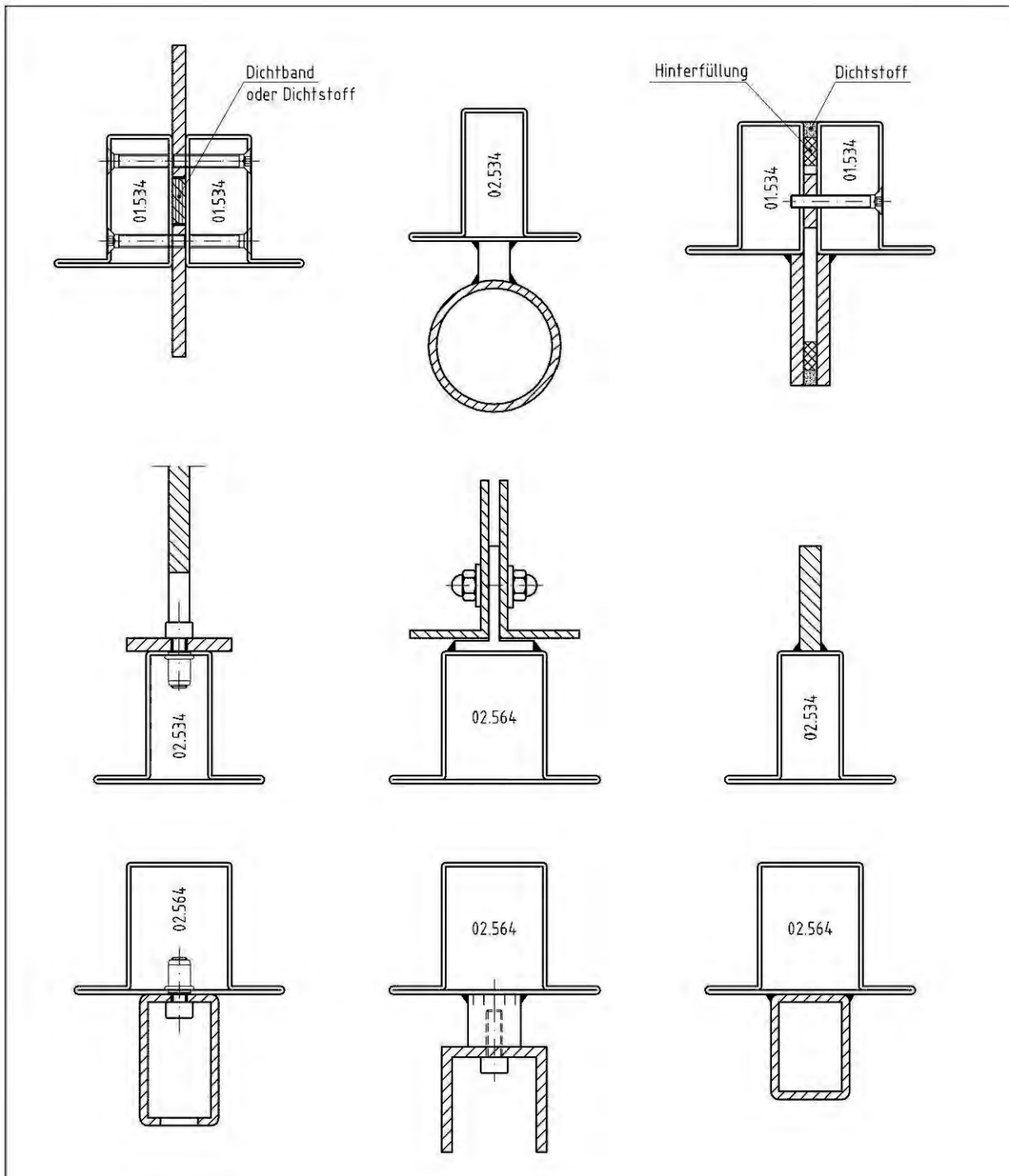
Profile alternativ auch mit verzinkter Oberfläche und in Edelstahl 1.4307 und 1.4404

Economy 50 Systemprofile		JANSEN JANSEN AG CH-9463 Oberriet Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk
12.8.15 / AKB	AKB-ZG-11-08-23b	



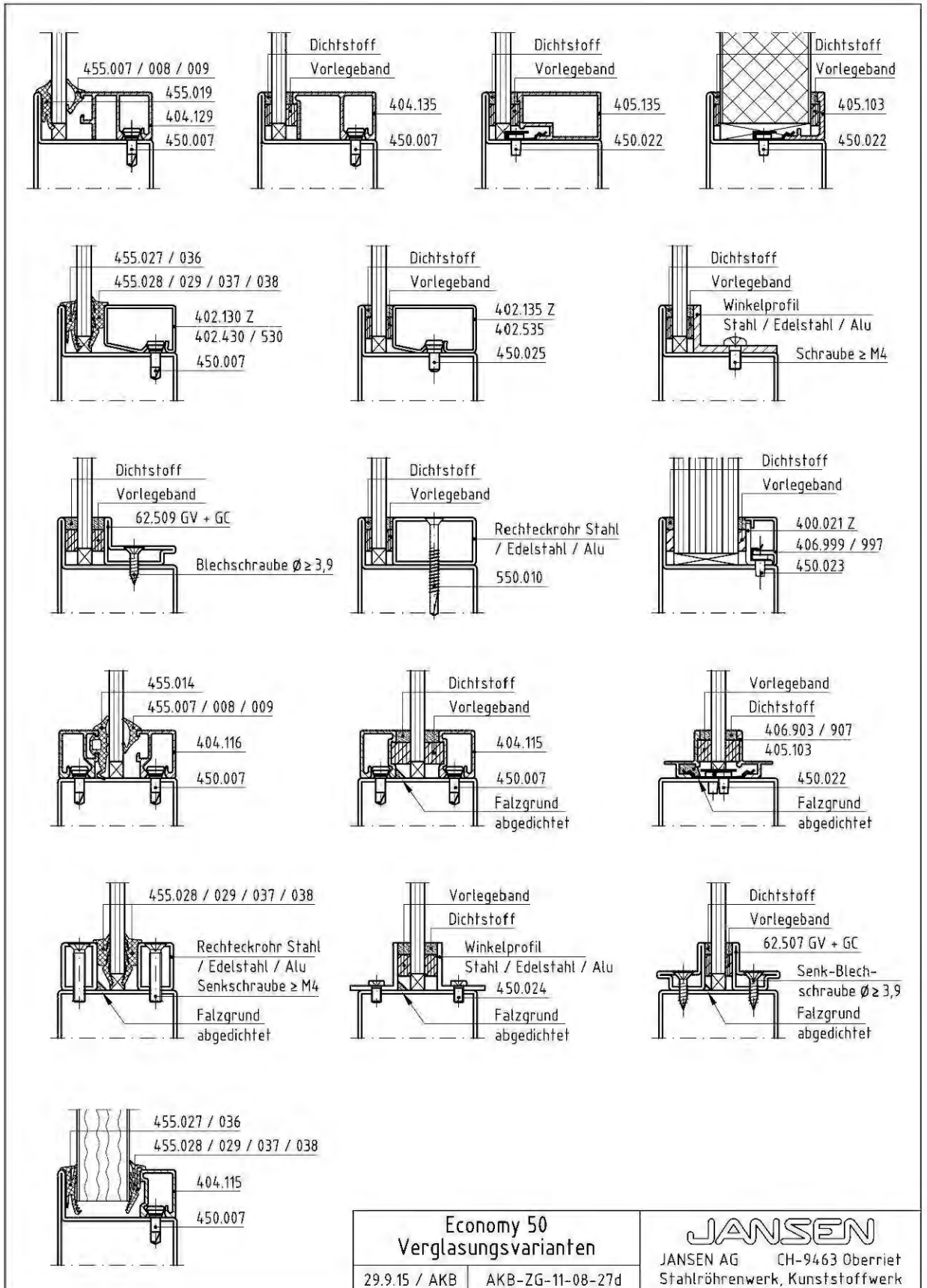


Economy 50 Sockelvarianten		JANSEN JANSEN AG CH-9463 Oberriet Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk
29.9.15 / AKB	AKB-ZG-11-08-25d	



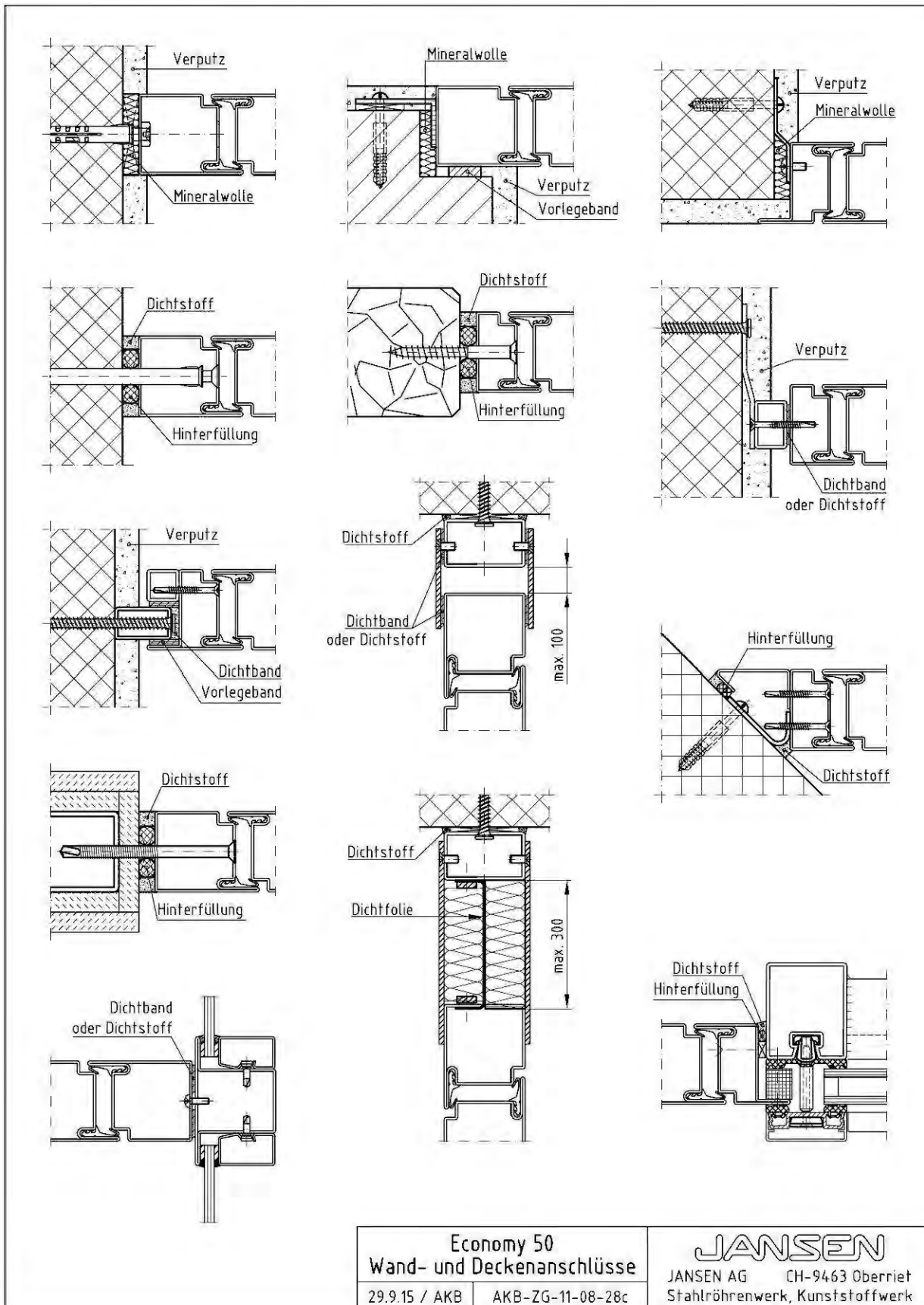
Verstärkungsprofile aus Metall,
Anschlussart (schrauben, schweissen, laserschweissen)
und Form (Rohrprofile, Vollmaterial) freibleibend,
nach statischer Berechnung.

Economy 50 Verstärkungsprofile		JANSEN JANSEN AG CH-9463 Oberriet Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk
29.9.15 / AKB	AKB-ZG-11-08-26c	



Economy 50
Verglasungsvarianten
29.9.15 / AKB | AKB-ZG-11-08-27d

JANSEN
JANSEN AG CH-9463 Oberriet
Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk



Economy 50
Wand- und Deckenanschlüsse
29.9.15 / AKB AKB-ZG-11-08-28c

JANSEN
JANSEN AG CH-9463 Oberriet
Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk

Muster des Übereinstimmungszeichens

Der Großbuchstabe „Ü“ muss mindestens 4,5 cm breit und 6 cm hoch sein.

Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis 1 : 1,33 stehen. Wird das Ü-Zeichen auf dem Lieferschein angebracht, so darf von der Mindestgröße abgewichen werden.

Wird das Ü-Zeichen auf der Verpackung angebracht, oder ist seine Anbringung nur auf dem Lieferschein möglich, so darf es zusätzlich ohne Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.

